



TENNIS- UND SKI-CLUB EV GÖTTINGEN

TSC Göttingen, Calsowstraße 70, 37085 Göttingen

Platzanlage mit 3-Feld-Halle

An die Mitglieder
des Tennis- und Ski-Club e.V. Göttingen

Sekretariat: Telefon (0551) 48 44 61
Telefax (0551) 5 19 29
Clubhaus: Telefon (0551) 5 90 34
E-Mail: tsc.goettingen@t-online.de
Homepage: www.tsc-goettingen.com
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE82 2605 0001 0000 0384 71
BIC: :NOLADE21GOE
Bürozeiten: Di, Mi + Fr 10 – 12 Uhr

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
verehrte TSC-Mitglieder,

Göttingen, 20.02.1018

hiermit laden wir ein zur Mitgliederversammlung des TSC ins Clubhaus; Calsowstraße 70, zu

Donnerstag, dem 8. März 2018, Beginn 20:00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Genehmigung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen am 28.03.2017 und 28.09.2017 (ao.MV)
3. Berichte des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Feststellung der Stimmen
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen für die Amtsperiode 1.10.2017 - 30.09.2019
 - a) des Vorstandes
 - b) eines Kassenprüfers; turnusgemäß scheidet Frau Cramer aus
 - c) der 3 Mitglieder des Schiedsausschusses und deren 2 Stellvertreter
8. Stand der Planung für die neue Halle
9. auf Einladung des Vorstandes: Jahresbericht der Tennisschule
10. Antrag 1: des Vorstandes: Anhebung der Vereinsbeiträge zum 1.01.2018 (siehe Anlage)
11. Antrag 2: Michael Kramer zur Satzungsänderung; § 14 Abs. 12: Stimmrecht für ‚Mitglieder mit besonderem Status‘ (siehe Anlage)
12. Antrag 3: Heinrich Ziervogel ‚§ 16/2 - Ergänzung der Satzung‘
- *Die Anträge sind im Clubhaus ausgehängt und in der Homepage nachzulesen - §14 Abs.15*
13. Weitere Anträge,
über die die Mitgliederversammlung abstimmen soll. Sie müssen dem Vorstand spätestens **5 Tage** vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen (§ 14 Ziff. 14 unserer Satzung).
Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, können vom Vorstand oder der Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit zur Abstimmung zugelassen werden, ausgenommen Anträge für Satzungsänderungen, diese sind in der Versammlung nicht zulässig.
14. Wünsche und Anregungen, Sonstiges

Ulrich Wiese
1.Vorsitzender

Ralf Mühlberg
2.Vorsitzender

Wahlrecht haben alle volljährigen Vollmitglieder, Fördernden (passiven) und Ehren-Mitglieder.
Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

Anlage:

z.Z. sind Kassenprüfer:

Frauke Cramer (3 Jahre), Prof. Dr. Jürgen Schröder (2 Jahre), Heinrich Ziervogel (1 Jahr).

Schiedsausschuss:

z.Z. nur 2 Mitglieder: Dr. U. Sellert, Dr. P. Wilbrandt; keine Vertretung:

der Vorstand bittet um Vorschläge.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

9. Stimmberechtigt sind alle aktiven (Voll-) Mitglieder, passiven und Ehrenmitglieder, die volljährig sind. Sie haben je eine Stimme. Eine Übertragung ihrer Stimme auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

10. Wählbar sind alle Vollmitglieder, passiven und Ehrenmitglieder.

11. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

12. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-tel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

13. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich; geheime Abstimmung findet auf Verlangen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern statt; en-block-Wahlen sind zulässig.

15. Anträge zu Satzungsänderungen muss die Tagesordnung im Wortlaut enthalten. Es genügt jedoch der Hinweis, dass der vollständige Text im Klubhaus ausliegt.

§ 17 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr eine/n Kassenprüfer/in neu für die Dauer von drei Jahren. Sie/er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines anderen Ausschusses sein. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins einschließlich aller Belege und Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie berichten darüber dem Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung ihren schriftlichen Prüfungsbericht zum Jahreshaushaltsabschluss. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

(Es müssen also 3 Kassenprüfer gewählt sein, von denen in jeder HH-Periode einer neu zu wählen ist.)